



P.P. CH-3003 Bern, fedpol

---

- SKF  
Schweizerische Koordinationsstelle Feuerwerk
- A.S.D.A.P  
Association Suisse des Artificiers Professionnels
- Hersteller (Inland)
- Importeure

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: S 1700.000.14

**Bern, 18. Mai 2006**

## **Verwendung von Metallabschussrohren für Feuerwerksbomben** (Allgemeine Schutz – und Sicherheitsvorschriften)

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund unserer Feststellung, wonach in der Praxis wieder vermehrt Metallrohre für den Abschuss von Feuerwerksbomben zur Anwendung kommen, sehen wir uns verpflichtet, Sie auf die damit verbundenen Risiken hinzuweisen und Ihnen entsprechende Sicherheitsmassnahmen zu empfehlen.

Beim Abschuss von Feuerwerksbomben können Rohrkrepiere nicht ausgeschlossen werden. Durch die Verwendung von Metallabschussrohren entsteht die zusätzliche Gefahr der Splitterbildung. Der verantwortliche Feuerwerker hat demnach alle Vorkehrungen zu treffen, um mögliche Schäden durch herumfliegende Splitter zu verhindern.

Gestützt darauf und auf Artikel 92 der Sprengstoffverordnung <sup>1</sup> empfiehlt die Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik (ZSP) folgende Sicherheitsmassnahmen:

- Metallabschussrohre jeglicher Art (auch solche, die geschweisst sind) dürfen grundsätzlich nur für den Abschuss von Feuerwerksbomben verwendet werden, für die es keine geeignete, nichtmetallene Rohre mit der nötigen Festigkeit gibt;
- Bei der Verwendung von Metallabschussrohren jeglicher Art (auch solchen die geschweisst sind) muss ein ausreichender Splitterschutz angebracht werden, der im Ereignisfall eine Gefährdung von Leben und Gut Dritter zu verhindern vermag.

Mit der konsequenten Einhaltung dieser einfachen Grundsätze helfen Sie im Interesse der Feuerwerksbranche und der öffentlichen Sicherheit mit, Feuerwerksunfälle zu verhindern. Wir danken Ihnen dafür sowie für die stets gute und konstruktive Zusammenarbeit bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Polizei fedpol

Kopie z. K. an:

- Wissenschaftlicher Forschungsdienst, Zürich
- Vollzugsorgane der Kantone

<sup>1</sup> Sprengstoffverordnung (SprstV) vom 27.11.2000  
(RS 941.411 [http://www.bk.admin.ch/ch/d/rs/c941\\_411.html](http://www.bk.admin.ch/ch/d/rs/c941_411.html))